



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Regionalkommission **Ost**



# Dienstgeberbrief

## RK Ost 1/2021

vom 22.04.2021

Herausgegeben von

**Dienstgeberseite der RK Ost**

Ekkehardt Bösel, Johannes Brumm, Volker Keitsch,  
Mark Keuthen, Volker Krüger, Wolfram Mager, Mar-  
tin Mulik, Oliver Pommerenke, Andreas Rölle,  
Matthias Schmidt, Andrea Stützer, Jan-Wout Vrieze,  
Martin Wessels

Redaktion und Kontakt

Jan-Wout Vrieze

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

Telefon: (0391) 6053-112

E-Mail: [jan-wout.vrieze@caritas-magdeburg.de](mailto:jan-wout.vrieze@caritas-magdeburg.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

### Bericht von der Sitzung der RK Ost am 22.04.2021

1. **Angleichung Weihnachtswahlleistung**
2. **Besitzstandszulage nach Anlage 1b**
3. **Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 25.02.2021.**

#### 1. **Angleichung Weihnachtswahlleistung**

Heute traf sich die Regionalkommission Ost virtuell zu Ihrer ersten Sitzung im Jahr 2021 und hat dabei zunächst über die Angleichung der Weihnachtswahlleistung an den Bundesmittelwert beraten.

In dem Eckpunktebeschluss der Regionalkommission (RK) Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19.12.2019 war vereinbart, die formal zuständige Bundeskommission aufzufordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtswahlleistung an den Bundesmittelwert zu fassen, sollte die Bundeskommission nicht bis zum 30.06.2021 einen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben. Da Letzteres nicht in Aussicht steht, hat die Regionalkommission am 22.04.2021 einen solchen Aufforderungsbeschluss gefasst, um einen Schritt zur Harmonisierung der Vergütungsgrundlagen der Mitarbeitenden nach Anlage 2 und den Mitarbeitenden nach den Anlagen 31 bis 33 durch Auflösung der Diskrepanz zwischen der Weihnachtswahlleistung und der Jahressonderzahlung zu gehen.

Mit Blick auf die Höhe der Tarifsteigerung in diesem Jahr wurde vorgeschlagen, die Erhöhung der Weihnachtswahlleistung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in zwei statt, wie ursprünglich vorgesehen, in drei Stufen vorzunehmen. Dabei soll sich der Wert in Anmerkung 2 ab dem 01.01.2022 von 57,5 v.H. auf 73,5 v.H. erhöhen. Ab dem 01.01.2023 würde dann für die gesamte RK Ost der einheitliche Bemessungssatz i.H.v. 77,51 v.H. für die Weihnachtswahlleistung gelten.

Mit einer Entscheidung der Bundeskommission ist frühestens am 24.06.2021 zu rechnen.

#### 2. **Besitzstandszulage nach Anlage 1b**

Parallel dazu hat die RK Ost beschlossen, in Anlage 1b zu den AVR die Besitzstandszulagen in § 3 zum 01.01.2022 auf die dann gültigen mittleren Werten des Bundes zu erhöhen. Hintergrund dieser Besitzstandszulage ist der in 2008/ 2009 weggefallene Ortszuschlag der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1, der sog. „Verheiratetenortszuschlag“.

Von diesen beiden Beschlüssen sind nur die Mitarbeitenden nach Anlage 2 betroffen.

### **3. Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 25.02.2021**

Auf Grundlage der Eckpunktebeschlüsse der RK Ost aus 2017 und 2019 wurden basierend auf der von der Bundeskommission am 25.02.2021 beschlossenen Bundesmittelwerttabellen der Anlagen 3, 31 bis 33 die Tabellenwerte für die Region Ost zum 01.01.2022 und zum 01.01.2023 festgestellt und den Bistümern zur Inkraftsetzung übersandt.

Offen war jedoch, wie sich die Region Ost zu den weiteren, im Bundesbeschluss vorgenommen, Änderungen von mittleren Werten verhält. Diese Änderungen betrafen die sonstigen Vergütungsbestandteile, die Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen, die Intensivpflegezulage in den Krankenhäusern und die Wechselschichtzulage in den Anlagen 31 bis 33.

Hierzu hat die RK Ost nunmehr den Beschluss gefasst, für die Region Ost die jeweiligen Bundesmittelwerte zu den dort angegebenen Zeitpunkten als die konkreten Werte für die Region Ost festzusetzen.

Ein weiterer offener Punkt aus dem Bundesbeschluss vom Februar 2021 war die Festlegung der Zeitpunkte und Höhen für die neue dynamische Pflegezulage in den Anlagen 31 und 32 sowie die neue statische Pflegezulage in der Anlage 32.

Die neue dynamische Pflegezulage wird in der Anlage 31 mit dem Bundesmittelwert von € 70 zum 01.03.2021 sowie in Höhe von € 120 zum 01.03.2022 in der Region Ost eingeführt.

In der Anlage 32 werden die dynamische Pflegezulage sowie die statische Pflegezulage zum 01.01.2022 neu eingeführt. Damit erhalten die Dienstgeber die Möglichkeit sich um eine Refinanzierung dieser Zulagen zu bemühen.

Ferner nutzt die RK Ost die von der Bundeskommission im Beschluss vom 25.02.2021 den Regionalkommissionen eröffnete Möglichkeit von Einmalzahlungen für die Mitarbeitenden in den P-Gruppen im Geltungsbereich der Anlage 32. Diese erhalten im Januar 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu € 1.000, anteilig ihres Beschäftigungsumfangs und ihrer aktiven Betriebszugehörigkeit.

Die Regionalkommission Ost hat damit erneut unter Beweis gestellt, dass sie trotz der komplexen Gemengelange mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in acht verschiedenen Bundesländern in der Lage ist, einvernehmlich sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Der Dritte Weg ist wesentlich besser als sein allgemeiner Ruf!

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Ost ist für den 01.07.2021 geplant.

PS:

Der Beschluss zu der Übernahme der ab 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte liegt, vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und der Inkraftsetzung durch die jeweiligen Bischöfe, bei.